
**Bebauungsplan Nr. 1.41 „Gewerbe- und
Industriegebiet Viehfeld III“, Drensteinfurt**
- Potenzialanalyse Artenschutz -



März 2017

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung	1
1. Vorhaben	1
2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	1
3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes	3
4. Bearbeitungsmethodik	3
5. Ergebnis	3
Quellen	5
Gesetze und Verordnungen	5
Anhang	
Fotos 1-2	I
Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4112/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status.	
Tab. B: Artenliste der Säugetiere im MTB 4112/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung.	II

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und die Geltungsdauer wurde zuletzt 2016 verlängert (MKULNV 2016). Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Am südlichen Ortsrand von Drensteinfurt ist die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Viehfeld“ geplant. Da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung, inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.

Die Begehung wurde am 1.3.2017 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Das bereits bestehende Gewerbegebiet in Ortsrandlage soll um ca. 6,2 ha erweitert werden (s. Karte im Anhang). Der überplante Bereich ist ausschließlich durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt (s.a. Fotos 1 und 2 im Anhang). Nach Süden grenzt unmittelbar das bestehende Gewerbegebiet mit Lagerhallen, Bürogebäuden, etc. an. Es soll nur ein geringer Teil der Ackerfläche überbaut werden. Diese Parzelle wird nach Westen durch die K 21, nach Süden durch einen Wirtschaftsweg mit angrenzendem Waldbestand und nach Osten durch die Bahntrasse begrenzt.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Bewertung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes und weiterer relevanter Strukturen. Diese wurden im Rahmen einer Begehung am 1.3.2017 dokumentiert.

Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4112/1).

5. Ergebnis

Von den Planungen ist ausschließlich eine ca. 6,2 ha große Ackerfläche betroffen. Gehölzbestände, Brachen oder Grünland sind hier nicht vorhanden.

Im Fundortkataster der LANUV sind für den Messtischblattquadranten insgesamt 28 verschiedene Vogelarten und 8 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. A und B im Anhang). Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind höchstens Arten des Offenlandes wie Kiebitz oder Feldlerche nicht vollständig ausgeschlossen. Der Feldsperling ist aufgrund der charakteristischen Strukturen des Gewerbegebietes nicht zu erwarten, da er vorzugsweise Wohnsiedlungen in Ortsrandlage besiedelt. Quartiere der insgesamt acht sicher nachgewiesenen Fledermausarten sind innerhalb

des Planungsraumes ausgeschlossen. Gehölzbestände die Funktionen als Quartiere oder auch Flugstraße besitzen können sind auch am Rand des bestehenden Gewerbegebietes nicht vorhanden

Nachfolgend sollen die Lebensraumansprüche und die allgemeine Situation der potenziell betroffenen Arten kurz beschrieben werden:

Der Kiebitz bevorzugt flache, weithin offene und strukturarme Landschaften ohne Einzelbäume oder Hecken (KOOIKER & BUCKOW 1997). Intensiv genutzte Grünlandflächen bieten in der Regel aufgrund der Bearbeitung und der Vegetationsstruktur für eine erfolgreiche Brut keine geeigneten Bedingungen. Deshalb ist diese Limikolenart mittlerweile sehr stark auf Ackerflächen ausgewichen. Der Kiebitz brütet vor allem auf solchen Parzellen, die im März noch nicht bestellt sind. Diese werden später meistens mit Mais bewirtschaftet, der sehr schnell hochwächst und in Verbindung mit intensiver landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ist der Bruterfolg oftmals erheblich beeinträchtigt. Aufgrund des dramatischen Bestandsrückgangs dieser noch vor wenigen Jahren sehr häufigen und weit verbreiteten Wiesenvogelart ist der Kiebitz in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten landesweit als gefährdet, bundesweit sogar als stark gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG et al. 2015). Der landesweite Bestand wird derzeit mit 16.000 bis 23.000 Brutpaaren angegeben (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Die Feldlerche besiedelt vorzugsweise die offene Feldflur und meidet senkrechte Strukturen wie Waldränder, Hecken und einzeln stehende Bäume. Ihr Nest legt sie als Bodenbrüter im Ackerland, extensiven Weiden, Berg- und nicht zu stark geneigten Hangwiesen an. Sehr gut geeignet sind auch flachgründige Magerweiden (mit Schafen in Hüttehaltung), Ackersukzessionsbrachen, Böden mit anstehendem Kalkgestein (sogenannte Scherbenäcker) sowie kleinparzellierte, extensiv genutzte Agrarflächen. Intensivgrünland, Maisäcker und Spargelflächen sind für die Feldlerche dagegen ungeeignet (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). In den 1980er Jahren hat sich der Bestand der Feldlerche in Westfalen halbiert. Auch in den letzten Jahren setzte sich der negative Trend als Folge zunehmender Nutzungsintensivierung fort, so dass heute der landesweite Bestand mit nur noch 85.000 – 140.000 Revieren angegeben wird (ebd.). Landes- und bundesweit wird die Feldlerche als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG et al. 2015).

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird ein Teil der vorhandenen Ackerfläche überbaut. Eine Beeinträchtigung einzelner Vogelarten ist nicht auszuschließen.

Avifauna (Vögel)

Unter den planungsrelevanten Arten nach KAISER (2015) sind innerhalb des Planungsraumes Kiebitz und Feldlerche nicht vollständig ausgeschlossen. Die Lebensraumansprüche dieser Offenlandarten sind bei einer Gesamtgröße der kompletten Ackerfläche von ca. 20 ha grundsätzlich erfüllt, auch wenn diese durch angrenzende Straßen, die Bahntrasse oder den Waldbestand beeinträchtigt sind. Das Vorkommen des Feldsperlings ist innerhalb des Gewerbegebietes nicht anzunehmen.

Um die artenschutzrechtlich relevanten Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu berücksichtigen, ist das Vorkommen der genannten Arten zu überprüfen und ggfls. eine Konfliktanalyse und eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Da es sich lediglich um zwei leicht zu erfassende Arten handelt, ist die Durchführung von zwei Feldbegehungen von April bis Mai ausreichend.

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind in den angrenzenden Siedlungsbereichen nicht ausgeschlossen. Eine Funktion der überplanten Flächen als Quartier oder Flugstraße ist aufgrund fehlender Gehölze nicht zu vermuten. Eine essenzielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungslebensraum ist ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

Quellen

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.
- KOOIKER, G. & C.V. BUCKOW (1997): Der Kiebitz – Flugkünstler im offenen Land. Samlg. Vogelk. im AULA-Verlag: 144 S.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, P. BOYE & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand 2011. LANUV-Fachbericht 36 Bd. 2: 51-78
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)
- MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.

naturschutzinformationen-nrw.de (zuletzt abgerufen am 1.3.16)



Foto 1: Blickrichtung von Westen (K 21) über die weitläufigen Ackerflächen und das bereits bestehende Gewerbegebiet.



Foto 2: Blickrichtung vom östlichen Rand des Gewerbegebietes in Richtung Westen.

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4112/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Wachtel	Bv	2S / *
Habicht	Bv	V / *
Sperber	Bv	* / *
Wespenbussard	Bv	2 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	3S / *
Turmfalke	Bv	VS / *
Baumfalke	Bv	3 / 3
Bekassine	Dz	1 S / 1
Kiebitz	Bv	3 / 2
Waldschnepfe	Bv	V / 3
Turteltaube	Bv	2 / 3
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	3 / *
Baumpieper	Bv	3 / V
Wiesenieper	Bv	2 / V

Tab. B: Artenliste der Säugetiere im MTB 4112/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D Daten unzureichend, k.A. keine Angaben.

Art	RL NRW / RL BRD
Großes Mausohr	2 / 3
Fransenfledermaus	* / *
Großer Abendsegler	R / 3
Kleiner Abendsegler	V / G
Zwergfledermaus	* / *
Rauhautfledermaus	R / G
Braunes Langohr	G / V
Breitflügelfledermaus	2 / G



Legende

 Geltungsbereich Viehfeld III

B-Plan 1.41 "Gewerbe- und Industriegebiet
Viehfeld III", Potenzialanalyse Artenschutz

Auftraggeber
Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Maßstab:
1:4.000



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Telefon: 02581/928270
mobil: 0173/4175205
e-mail: michaschwartze@t-online.de